

# Niederschrift Nr. 9

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Kleve  
am Montag, 25. November 2019, in der Gaststätte 'Dithmarscher Hof'

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Thomas Schittkowski  
Herr Udo Schladetsch  
Herr Marco Bies  
Herr Hanno Rüsç  
Herr Eggert Schmidt  
Herr Michael Siegert  
Frau Karin Piening-Wollgast  
Herr Manuel Schröder  
Herr Gerhard Carstens

## **Als Gäste anwesend:**

zwei Einwohnerinnen  
Herr Burkhard Büsing, Presse

## **Von der Verwaltung:**

Frau Ronja Steffen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist- und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 8 der letzten Sitzung vom 02.09.2019
3. Mitteilungen
4. Geldanlagen
5. Satzung der Gemeinde Kleve über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
6. Endausbau Neubaugebiet
7. Regelung Buschplatz
8. Bau- und Wegeangelegenheiten
9. Eingaben und Anfragen

## **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Es sind zwei Einwohnerinnen anwesend.

Eine Einwohnerin bedankt sich bei der Gemeinde, dass das Loch vor ihrem Grundstück geschlossen wurde.

Weiter erkundigt sie sich danach, wann der Notar eine Bestätigung zum Rückkauf erhält. Der Bürgermeister wird sich danach erkundigen.

Außerdem erfragt sie die Möglichkeit, ob die Gemeinde den Busch am Stromverteiler entfernen könnte. Es wird kurz darüber diskutiert. Die Gemeinde wird versuchen, die Wurzeln zu entfernen.

## **TOP 2. Niederschrift Nr. 8 der letzten Sitzung vom 02.09.2019**

Unter TOP 10. Eingaben und Anfragen wird zum Thema Schieber Wasserverband folgende redaktionelle Änderung vorgenommen:

Kreuzung bei Duncker (vorher Danker)

Weitere Einwendungen liegen nicht vor.

## **TOP 3. Mitteilungen**

Der Bürgermeister hat an diversen Terminen und Veranstaltungen teilgenommen. Er führt insbesondere aus:

- Die Gemeindefahrradtour hat stattgefunden. Vielen Dank für die gelungene Durchführung.
- Schulausschuss: Themen waren unter anderem der Schulstandort Lunden und die Schulsozialarbeit im gesamten Amtsgebiet.
- Frau Rink wurde als Vertreterin des Kreisnetzbeirates der SH-Netz AG wiedergewählt.
- Kohlschnack in Hemme
- Amtsausschuss: Beschluss über die Begrenzung der Kostenübernahme der Schülerbeförderung auf das Kreisgebiet; Verteilung der Mittel aus dem Digitalpakt an die Schulen.
- Treffen mit dem Kreis Dithmarschen zur Umwandlung der Kinderspielgruppe in eine Kindertagesstätte; Frau Bies und Frau Molch haben bisher schon sehr tolle Arbeit geleistet.
- Das Laternelaufen hat unter guter Beteiligung stattgefunden.
- Es werden demnächst neue Kleidercontainer aufgestellt. Die Gemeinde erhält eine Entschädigung von 360 € im Jahr.

## **TOP 4. Geldanlagen**

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzli-

chen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

#### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 5. Satzung der Gemeinde Kleve über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung**

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

#### **Satzung der Gemeinde Kleve über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

## **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

## **§ 4 Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

## **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	16,00 €
für den 2. Hund	31,00 €
für jeden weiteren Hund	51,00 €

für den 1. Hund nach § 4	128,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	408,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 7 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

## **§ 8 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 10 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

## **§ 11 Meldepflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

## **§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

### **§13 Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

### **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Kleve über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Kleve über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 6. Endausbau Neubaugebiet**

Der Vorsitzende teilt mit, dass er Anfragen für die letzten beiden freien Grundstücke im Neubaugebiet hat. Bei dem einen Grundstück soll der Baubeginn 2020 sein. Der Interessent erkundigt sich danach, wann der spätmöglichste Baubeginn sein könnte. Es wird sich darauf verständigt, dass der Baubeginn wie bisher auch innerhalb von zwei Jahren erfolgen soll.

Wenn die Baumaßnahmen an den letzten beiden Grundstücken abgeschlossen sind, erfolgt der Endausbau der Straße.

Zum Neubaugebiet wird noch mitgeteilt, dass die Entwässerungssituation beim Grundstück Spangenberg schlecht ist. Über die Ursachen wird gesprochen. Es wird sich darauf verständigt, abzuwarten bis alle Bauarbeiten abgeschlossen sind. Eventuell sind dadurch die Probleme behoben.

## **TOP 7. Regelung Buschplatz**

Am Maifeuerplatz und an der Mistplatte am Sportplatz werden Sachen abgeladen, die dort nicht vorgesehen sind. Es müssten neue Regelungen aufgestellt werden.

Für den Maifeuerplatz wird abgestimmt, dass dieser in den Sommermonaten geschlossen wird. Zusätzlich soll ein Hinweisschild aufgestellt werden, dass nur Busch- und Baumschnitt abgeladen werden darf. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntgabe über das Info-Blatt.

Auch an der Mistplatte soll ein Hinweisschild aufgestellt werden.

Sollten Verstöße durch die Gemeindevertreter beobachtet werden, sollte eine Anzeige erfolgen (Kfz-Kennzeichen merken).

Aktuell muss die Mistplatte abgefahren werden. Die Arbeiten werden abgestimmt.

## **TOP 8. Bau- und Wegeangelegenheiten**

Die Straßen Bgm.-Oetjens-Allee und Grimmschlitzweg wurden in das Wegeunterhaltungsprogramm 2020 aufgenommen. Der Gemeindekostenanteil beträgt rd. 15.000 €.

Die Straße Westermoor wird für das Programm 2021 angemeldet.

Die ETS fördert einheitliche Bushaltestellenhäuschen. Der Bürgermeister hat vorsorglich für zwei Häuschen Fördermittel beantragt. Eine Kosten betragen pro Buswartehäuschen rd. 11.200 € zuzüglich Kosten für eine Betonplatte. Die Kosten werden mit 60 % gefördert. Es wird kurz darüber diskutiert. Es wird sich darauf verständigt, dass die Kosten trotzdem zu hoch sind und keine Anschaffung über die ETS erfolgen sollte.

Der Bürgermeister wurde darauf angesprochen, dass im Schafbusch viel Laub anfällt. Die Bäume stehen auf einem Gemeindegrundstück. Es beteiligen sich nur vereinzelt die Anwohner an der Beseitigung des Laubes. Es wird rege über die Situation gesprochen. Wahrscheinlich sind die Arbeiten vergeben. Er wird mit den Personen ein Gespräch führen.

Am Wanderweg muss Knickpflege betrieben werden. Dies wird im Rahmen der Busch- und Baumaktion mit umgesetzt. Danach können dann Ausbesserungsarbeiten am Weg ausgeführt werden.

Für Arbeiten an einem Weg soll das Fräsgut aus dem Ausbau der Hauptstraße abgewartet werden. Sollten dringende Arbeiten notwendig sein, kann der Anlieger noch gelagertes Fräsgut nutzen.

Die Pfeiler der Aubrücke Westermoor sind teilweise stark umspült. Auf Nachfrage beim Amt liegen die Grundstücksgrenzen eigentlich auf dem Wasser. Der Sielverband erklärt sich jedoch für nicht zuständig für die Unterhaltung der Brücke. Die Umspülungen entstehen wahrscheinlich durch die Verbreiterung der Au. Man kann sich eventuell mit dem Sielverband auf eine Kostenteilung einigen (Material Gemeinde/ Bagger- und Lohnkosten Sielverband). Herr Schladetsch wird die Verhandlung dazu führen.

Es wird noch einmal daran erinnert, dass der Wasserverband sich die Schieber bei Duncker ansehen wollte. Der WV soll noch einmal daran erinnert werden.

Im ersten Querweg müssen bei der nächsten Erdfahraktion die Banketten aufgefüllt werden.

## **TOP 9. Eingaben und Anfragen**

Es wird angesprochen, dass nun bereits viel Arbeit für das Projekt Kita geleistet wurde. Wenn die Kostenschätzung des Architekten vorliegt, sollte es dann auch zügig mit dem Stellen des Bauantrages weitergehen. Die Beschlussfassung darüber soll zeitnah erfolgen.

Der Vorsitzende regt an, dass die Ausschüsse der Gemeinde sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einer Ausschusssitzung treffen, um die Themen der Ausschüsse zu behandeln.

Es soll wieder ein Terminkalender der Gemeinde erstellt werden mit allen Terminen und Veranstaltungen der Vereine und Verbände.

Es wird sich nach der Förderung für ein Spielplatzgerät erkundigt. Der Vorsitzende teilt mit, dass der Fördertopf für 2019 ausgeschöpft ist und der Antrag für 2020 aufrecht erhalten wird.

Es wird der Neu-/ Anbau an das Feuerwehrgerätehaus angesprochen. Eine Kostenschätzung liegt vor. Fördermittel wurden beantragt. Eine Kosten / Nutzungsabwägung sollte erfolgen. Vorerst soll abgewartet werden, ob und wenn ja in welcher Höhe Fördermittel gewährt werden.

---

(Schittkowski)  
Vorsitzender

---

(Steffen)  
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)